



Gesellschaft für Datenschutz
und Datensicherheit e.V.

GDD-Praxishilfe XV:

Die gemeinsame Verantwortlichkeit
nach Art. 26 DS-GVO (Joint Controllership)



1. Rechtliche Grundlagen	6
2. Bedeutung und Zweckbestimmung von Art. 26 DS-GVO	6
3. Voraussetzungen der gemeinsamen Verantwortlichkeit und Abgrenzung	
3.1 Bedingungen und Reichweite der gemeinsamen Verantwortlichkeit (Art. 26 DS-GVO)	6
3.2 Abgrenzung zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DS-GVO)	9
3.3 Abgrenzung zur alleinigen Verantwortlichkeit	10
4. Rechtsfolgen und Pflichten bei gemeinsamer Verantwortlichkeit	
4.1 Allgemeines	11
4.2 Vereinbarung nach Art. 26 Abs. 1 S. 2 DS-GVO	11
4.3 Information der betroffenen Person nach Art. 26 Abs. 2 S. 2 DS-GVO	12
4.4 Geltendmachung von Betroffenenrechten und Anlaufstelle für die betroffenen Personen	13
4.5 Dokumentationspflichten	14
4.6 Erfordernis einer Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DS-GVO)	14
4.7 Besonderheiten bei Drittlandbezug	14
5. Haftung	
5.1 Rechtliche Grundlagen	14
5.2 Schadensersatzpflicht bei gemeinsamer Verantwortlichkeit	15
6. Sanktionen	16

7. Hinweise zur Gestaltung einer Vereinbarung nach Art. 26 DS-GVO und zur Information der betroffenen Personen

7.1 Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 Abs. 1 S. 2 DS-GVO 16

7.2 Information der betroffenen Person nach Art. 26 Abs. 2 S. 2 DS-GVO 18

8. Antworten auf besonders relevante Praxisfragen

8.1 Social Media Accounts von Unternehmen 18

8.2 Einbindung von Social Media Plug-Ins in die eigene Webseite 19

8.3 Gemeinsame Stammdatenverwaltung im Unternehmensverbund 20

8.4 Nutzung eigener Datenbestände für Werbezwecke Dritter (Lettershop) 21

8.5 Konzernweites CRM 22

8.6 Weitere Anwendungsfälle der gemeinsamen Verantwortlichkeit 22

9. Hilfen zur Abgrenzung zwischen Auftragsverarbeitung und alleiniger/gemeinsamer Verantwortlichkeit

9.1 Allgemeines 23

9.2 Checkliste Abgrenzung Verantwortlichkeit (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO) und Auftragsverarbeitung (Art. 28 DS-GVO) 23

9.3 Checkliste Abgrenzung alleinige/gemeinsame Verantwortlichkeit 26

9.4 Schaubild: Verarbeitungsvorgang mit einem oder mehreren beteiligten Dritten:
Sind Sie ein Prozessor, ein Controller oder ein Joint Controller? 27

Die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DS-GVO (Joint Controllership)

Art. 26 DS-GVO enthält eine Regelung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung (Joint Controllership). Der Umstand, dass bei Zusammenarbeit mehrerer Stellen diese gemeinsam für eine Datenverarbeitung verantwortlich sein können, ist nicht neu. Das Prinzip der gemeinsamen Verantwortlichkeit war vielmehr schon in Art. 2 Buchst. d) der Richtlinie 95/46/EG angelegt. Allerdings erfuhr die Rechtsfigur vor Geltung der DS-GVO wenig praktische Relevanz. Stattdessen wurde in diesen Fällen häufig eine Auftragsverarbeitung angenommen und der (Mit-)Verantwortliche zum vermeintlichen Auftragsverarbeiter erklärt. **Durch die jüngere Rechtsprechung des EuGH und das Inkrafttreten der DS-GVO hat das Thema neue Bedeutung erlangt.** So verlangt Art. 26 DS-GVO u.a. den Abschluss einer Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit und bestimmt, dass die betroffene Person ihre Rechte nach der Verordnung bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen kann.

Die Rechtsfigur der gemeinsamen Verantwortlichkeit hat zu einer nicht unerheblichen Verunsicherung geführt und wirft zahlreiche praxisrelevante Fragen auf. So bedarf es der Abgrenzung zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DS-GVO) einerseits und zur alleinigen Verantwortlichkeit andererseits. Liegt ein Fall der gemeinsamen Verantwortlichkeit vor, ist zu klären, wie weit diese konkret reicht. Praktisch bedeutsam sind zudem im Außenverhältnis die Transparenz gegenüber der betroffenen Person sowie im Innenverhältnis der beteiligten Verantwortlichen die notwendigen Inhalte der gesetzlich geforderten Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit. Auch stellt sich die Frage nach den haftungsrechtlichen Konsequenzen, wenn Datenverarbeitungen in gemeinsamer Verantwortlichkeit durchgeführt werden.

Mit der vorliegenden Praxishilfe möchte die GDD einen Beitrag zur Beseitigung der bestehenden Verunsicherung leisten sowie praxisbezogene Hilfestellung für die Datenschutzpraktiker in Unternehmen und Behörden, welche die Vorgaben aus Art. 26 DS-GVO umzusetzen bzw. deren Einhaltung zu überwachen haben. Die gemeinsame Verantwortlichkeit bleibt gleichwohl ein Thema, das sich aktuell stark in Bewegung befindet. Jeder, der mit Datenschutzfragen

befasst ist, sollte daher aktuelle Veröffentlichungen zum Thema aufmerksam verfolgen, insbesondere einschlägige Gerichtentscheidungen und Verlautbarungen der Aufsichtsbehörden.

Dieses Papier enthält auch Hinweise zur Gestaltung einer Vereinbarung nach Art. 26 DS-GVO sowie zur Information der betroffenen Personen. Von der Veröffentlichung von allgemeingültigen Mustern wurde bewusst abgesehen. Die Fallgestaltungen der gemeinsamen Verantwortlichkeit sind sehr vielschichtig und bei der Vereinbarung bzw. Betroffeneninformation nach Art. 26 DS-GVO kommt es insbesondere darauf an, die im Einzelfall sehr unterschiedlichen tatsächlichen Bedingungen des Datenumgangs darzustellen.

Die GDD-Geschäftsstelle dankt den Teilnehmern/Teilnehmerinnen des Ad-hoc-Arbeitskreises „Joint Controllership“ für deren fachlichen Rat bei Erstellung dieser Praxishilfe:

>> Paul Gürtler

Datenschutzbeauftragter verschiedener TARGOBANK-Gesellschaften in Deutschland

>> Dr. Anna Keller

Referentin Datenschutz, Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.

>> Rechtsanwalt Sascha Kremer

Kremer Rechtsanwälte, Köln

>> Rechtsanwalt Dr. Markus Lang

Datenschutzrecht-Praxis, Düsseldorf

>> Rechtsanwalt Thomas Mütthlein

DMC Datenschutz Management & Consulting GmbH & Co. KG, GDD-Vorstand

>> Prof. Dr. Rolf Schwartmann

GDD-Vorstandsvorsitzender und Leiter der Forschungsstelle für Medienrecht an der TH Köln

1. Rechtliche Grundlagen

Art. 26 DS-GVO: Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche

(1) ¹Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche. ²Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß dieser Verordnung erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 nachkommt, sofern und soweit die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen die Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind. ³In der Vereinbarung kann eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben werden.

(2) ¹Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 muss die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen gebührend widerspiegeln. ²Das Wesentliche der Vereinbarung wird der betroffenen Person zur Verfügung gestellt.

(3) Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung gemäß Absatz 1 kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieser Verordnung bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen.

2. Bedeutung und Zweckbestimmung von Art. 26 DS-GVO

Die Zweckbestimmung von Art. 26 DS-GVO ergibt sich insbesondere aus EG 79 DS-GVO. Danach bedarf es zum **Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen** sowie bezüglich der Verantwortung und Haftung der Verantwortlichen – auch mit Blick auf die Überwachungs- und sonstigen Maßnahmen von Aufsichtsbehörden – einer klaren Zuteilung der Verantwortlichkeiten aus der DS-GVO. Betroffene Personen sollen nicht schlechter gestellt werden, sofern mehrere Akteure für die Datenverarbeitung verantwortlich sind. Primäres Ziel ist also die **Wahrung von Transparenz und Betroffenenrechten auch im Rahmen der komplexen modernen Datenverarbeitungszusammenhänge**. Insbesondere soll die betroffene Person wissen, wohin sie sich mit einem Berichtigungsanspruch, Lösungsbegehren etc. wenden kann.

So bestand jahrelang Streit zwischen der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein und dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), weil im Zusammenhang mit der **Facebook-Fanpage** der Wirtschaftsakademie aus Sicht des ULD keine ausreichende Transparenz über den stattfindenden Einsatz sog. Cookies bestand und die Wirtschaftsakademie sich für die Information der Seitenbesucher nicht verantwortlich sah, sondern auf Facebook als Verantwortlichen verwies. Im Jahr 2018 gab in einer viel beachteten Entscheidung der EuGH¹ dem ULD recht und entschied, dass Betreiber von Facebook-Fanpages gemeinsam mit Facebook für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Seitenbesucher und

¹ Urteil vom 05.06.2018 – C-210/16.

damit auch für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Informationspflichten verantwortlich sind.

Neben der sich aus Art. 26 DS-GVO ergebenden Schutzfunktion im Außenverhältnis gegenüber der betroffenen Person durch die Verpflichtung, die Verantwortlichkeiten zu regeln und ihr gegenüber transparent zu machen, wirkt die Vereinbarung nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DS-GVO aber auch im Innenverhältnis, d.h. im Verhältnis zwischen den gemeinsam Verantwortlichen. Insoweit lassen sich Rechtsunsicherheiten und daraus folgende Haftungsrisiken vermeiden, wenn die Zusammenarbeit klar geregelt ist.

3. Voraussetzungen der gemeinsamen Verantwortlichkeit und Abgrenzung

[Vollmer: Es folgen die drei Alternativen: GV, AV, Verarbeitungs-Kette]

3.1 Bedingungen und Reichweite der gemeinsamen Verantwortlichkeit (Art. 26 DS-GVO)



Nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO sind zwei oder mehr Verantwortliche i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO, die gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen, gemeinsam Verantwortliche. Der in Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO verwendete Begriff „festlegen“ ist hierbei gleichbedeutend mit dem Begriff „entscheiden“, der in Art. 4 Nr. 7 DS-GVO verwendet wird.²

[Vollmer: Das Kapitel 3.1 gibt die EuGH-Rechtsprechung wieder, allerdings wird die Sinnhaftigkeit dadurch nicht erkennbar. Der Leser staunt nur über die Ergebnisse des EuGH. Die EUGH-Urteile werden kritiklos wiederholt anstatt z.B. darauf einzugehen, dass es sich alternativ vielleicht eher um eine Übermittlung an einen Dritten handeln könnte.]

Eine gemeinsame Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung setzt voraus, dass jeder der Beteiligten einen **bestimmenden tatsächlichen Einfluss auf die Datenverarbeitung** nimmt.³ Entscheidend ist die pluralistisch ausgeübte Kontrolle über die Datenverarbeitung. „Zweck“ im vorgenannten Sinne ist dabei zu verstehen als „erwartetes Ergebnis, das beabsichtigt ist oder die geplanten Aktionen leitet“. „Mittel“ meint die „Art und Weise, wie ein Ergebnis oder Ziel erreicht wird“.⁴ Während die (Mit-)Entscheidung über die **Zwecke** der Datenverarbeitung stets eine Einstufung als (Mit-)Verantwortlicher bedingt, gilt hinsichtlich der **Mittel**, dass Entscheidungen über technisch-organisatorische Fragen nicht stets Verantwortlichkeit begründen, sondern z.B. auch einem Auftragsverarbeiter übertragen sein können. Entscheidungen bezüglich der „wesentlichen Elemente“ der Mittel der Datenverarbeitung, wie z.B. „Welche Daten werden verarbeitet?“, „Wie lange werden sie verarbeitet?“, „Wer hat Zugang zu ihnen?“ usw., können allerdings nur vom Verantwortlichen getroffen werden.⁵ Für eine gemeinsame Verantwortlichkeit genügt es, wenn der steuernde Einfluss sich entweder auf den Zweck oder die wesentlichen Mittel der Verarbeitung erstreckt.⁶

[Vollmer: Welchen Praxiswert haben die obigen Ausführungen? Was sind WESENTLICHE Mittel? Warum wird hier von "oder" gesprochen, wenn die Verordnung von "und" spricht?]

² HK/Kremer, DS-GVO/BDSG, 2018, Art. 26 Rn. 13.

³ Datenschutzkonferenz, Kurzpapier Nr. 16: Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche, Art. 26 DS-GVO, Stand: 19.03.2018, S. 2.

⁴ Art.-29-Datenschutzgruppe, WP 169 Stellungnahme 1/2010 zu den Begriffen „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“, angenommen am 16.02.2010, S. 16.

⁵ Art.-29-Datenschutzgruppe, a.a.O., S. 17.

⁶ HK/Kremer, DS-GVO/BDSG, 2018, Art. 26 Rn. 17.



Gemeinsame Verantwortlichkeit setzt nicht voraus, dass jeder der **beteiligten Akteure** hinsichtlich der Verarbeitung **identische Handlungsoptionen** hat. Gemeinsame Verantwortlichkeit ist also nicht im Sinne einer gleichwertigen Verantwortlichkeit zu verstehen⁷ und erfordert auch nicht, dass alle Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person in Erscheinung treten. **Ebenfalls kein maßgebendes Kriterium ist der tatsächliche Zugang zu den Daten.**

[Vollmer: Diese Aussage des EuGH ist unverständlich.]

So hat der EuGH den Betreiber einer **Facebook-Fanpage** als mitverantwortlich für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Fanpage angesehen, obgleich dieser selbst keinerlei Zugriff auf die Datenverarbeitung hatte und die Ergebnisse der Verarbeitung nur in anonymisierter Form in Form von Besucherstatistiken erhielt.⁸ Allerdings konnte der Fanpage-Betreiber im Rahmen der Einrichtung der Fanpage festlegen, nach welchen Parametern die Statistiken erstellt werden, z.B. Alter, Geschlecht und geografische Daten. Insgesamt legt der EuGH den Begriff der gemeinsamen Verantwortlichkeit tendenziell weit aus, um einen **umfassenden Schutz der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen** zu gewährleisten.

⁷ EuGH, Urteil vom 05.06.2018 – C-210/16 (Facebook-Fanpages), Rn. 43.

⁸ EuGH, Urteil vom 05.06.2018 – C-210/16 (Facebook-Fanpages).

So hat der EuGH auch die Religionsgemeinschaft **„Zeugen Jehovas“** gemeinsam mit ihren als Verkündiger tätigen Mitgliedern als verantwortlich für die Verarbeitungen personenbezogener Daten angesehen, die durch die Mitglieder im Rahmen einer Verkündigungstätigkeit von Tür zu Tür erfolgen.⁹ Ausreichend sei, so das Gericht, dass die Religionsgemeinschaft aus Eigeninteresse auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Einfluss nimmt und damit an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung mitwirkt. Die Erhebung personenbezogener Daten über aufgesuchte Personen und anschließende Verarbeitung der Daten diene dem Interesse der Gemeinschaft der Zeugen Jehovas und sei dieser nicht nur allgemein bekannt, sondern die Gemeinschaft ermuntere zu dieser Tätigkeit und koordiniere und organisiere diese. So teile die Gemeinschaft die Tätigkeitsbezirke der verschiedenen Verkündiger ein.

Ende Juli 2019 hat der EuGH in der Rechtssache **„Fashion ID“**¹⁰ entschieden, dass Webseitenbetreiber, die einen **Facebook „Gefällt-mir“-Button** auf ihrer Seite einbinden, für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben gemeinsam mit Facebook verantwortlich sind, soweit die Erhebung der Nutzerdaten und der Transfer der entsprechenden Informationen an Facebook betroffen ist.

⁹ Urteil vom 10.07.2018 – C-25/17.

¹⁰ EuGH, Urteil vom 29.07.2019 – C-40/17.

Nach Ansicht des EuGH muss die für die gemeinsame Verantwortlichkeit notwendige (Mit-) Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung nicht mittels schriftlicher Anleitungen oder Anweisungen seitens des für die Verarbeitung Verantwortlichen erfolgen.¹¹ Entscheidend sei, so die nationale Datenschutzkonferenz, dass die Beteiligten die Mittel und (ggfs. differenzierten) Zweckbestimmungen der Verarbeitung gegenseitig akzeptierten.¹² Eine Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung könne auch darin liegen, dass die betreffende Stelle durch einen (Mit-)Verantwortlichen festgelegte Zwecke und Mittel akzeptiert bzw. sich diesen anschließt. Eine Deckungsgleichheit (Identität) der von den Beteiligten verfolgten Zwecke sei nicht erforderlich. Ein enger innerer Zusammenhang der Zwecke (Einheit) genüge.



Sofern eine Stelle die Verarbeitung eines anderen Verantwortlichen veranlasst und von deren Ergebnissen profitiert, ist sie mit diesem gemeinsam verantwortlich i.S.v. Art. 26 DS-GVO, auch wenn sie selber keinen Zugang zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten hat. Für vor- oder nachgelagerte Vorgänge in der Verarbeitungskette, für die weder Zwecke oder Mittel festgelegt werden, besteht hingegen keine Verantwortung.¹³

¹¹ EuGH, Urteil vom 10.07.2018 – C-25/17 (Zeugen Jehovas), Rn. 67.

¹² Vgl. Datenschutzkonferenz, Kurzpapier Nr. 16 S. 3.

¹³ EuGH, Urteil vom 29.07.2019 – C-40/17, Rn. 74.

Zur Abgrenzung zwischen gemeinsamer Verantwortlichkeit, alleiniger Verantwortlichkeit und Auftragsverarbeitung vgl. auch die **Checklisten im Anhang dieser Praxishilfe**. Liegen die Voraussetzungen für eine gemeinsame Verantwortlichkeit i.S.v. Art. 26 DS-GVO vor, treten die damit verbundenen Rechtsfolgen (vgl. dazu Abschnitte 4. und 5.) auch dann ein, wenn die Beteiligten eine alleinige Verantwortung („separate controllership clauses“) oder eine Auftragsverarbeitung (Art. 28 DS-GVO) vorgesehen hatten.

3.2 Abgrenzung zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DS-GVO)

Entscheidendes Kriterium für die Abgrenzung zwischen einem datenschutzrechtlich Verantwortlichen und einem Auftragsverarbeiter (Art. 28 DS-GVO) ist die **Weisungsgebundenheit des Auftragsverarbeiters** im Verhältnis zum Auftraggeber. Während bei gemeinsam Verantwortlichen jeder Beteiligte selber Verantwortlicher ist und einen steuernden und kontrollierenden Einfluss auf die Zwecke oder wesentlichen Mittel der Verarbeitung nimmt,¹⁴ unterwirft sich der Auftragsverarbeiter insofern den Weisungen des Verantwortlichen und wird lediglich als dessen „**verlängerter Arm**“ tätig. Nur bei der Auswahl der technischen und organisatorischen Mittel ist bei der Auftragsverarbeitung eine Delegation vom Verantwortlichen an den Auftragsverarbeiter möglich, der dann z.B. über die jeweilige für den Datenverarbeitungsprozess einzusetzende Hard- oder Software entscheidet.¹⁵

¹⁴ HK/Kremer, DS-GVO/BDSG, 2018, Art. 26 Rn. 22.

¹⁵ Art.-29-Datenschutzgruppe, WP 169 Stellungnahme 1/2010 zu den Begriffen „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“, angenommen am 16.02.2010, S. 17.

[Vollmer zu 1: Ein interessanter Aspekt: Ein Auftragsverarbeiter konzipiert eine Verarbeitung und hat die alleinige Expertise. Er legt den Zweck des Produktes fest und gestaltet alle Mittel. Sehr oft wird dieser Dienstleister die Grenze seiner Entscheidungen arg dehnen. **HIER** wäre das Konstrukt einer gemeinsamen Verantwortlichkeit sehr verständlich gewesen. Statt dessen wird die FIKTION einer Auftragsverarbeitung angesetzt. Das ist absurd.]

Der Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist immanent, dass die Detailkenntnisse über die Verarbeitungsprozesse häufig beim Dienstleister liegen und diesem vielfach ein Entscheidungsspielraum eingeräumt ist, mit welchen Mitteln er die vom Verantwortlichen bestimmten Zwecke erreicht. **Expertise und überlegenes Wissen allein führen nicht zur gemeinsamen Verantwortlichkeit, solange die Entscheidung über die Zwecke und wesentlichen Mittel der Verarbeitung beim Auftraggeber verbleibt.** Einer Auftragsverarbeitung steht auch nicht entgegen, dass das Konzept für die Datenverarbeitung inklusive der Zwecke und wesentlichen Mittel der Verarbeitung vom Dienstleister entwickelt wurde, solange der Auftraggeber das Konzept akzeptiert und der Dienstleister im Folgenden nur weisungsgebunden agiert. [1]

Indiz für eine Auftragsverarbeitung kann sein, wenn ein Akteur über den Verarbeitungsprozess hinaus **keine eigenen Interessen an den Daten hat oder an dem Ergebnis, welches aus der Verarbeitung resultiert.**

Der Auftragsverarbeiter benötigt zur Legitimation der Verarbeitung lediglich einen Vertrag mit dem Verantwortlichen. Letzterer hat die datenschutzrechtliche Verantwortung gegenüber der betroffenen Person. Dagegen benötigt ein Verantwortlicher stets eine eigene Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und trägt selbst die Datenschutzverantwortung gegenüber der betroffenen Person.



Klassische Anwendungsbereiche

für die Auftragsverarbeitung sind etwa die Auslagerung der Lohn- und Gehaltsabrechnung, Archivierungsvorgänge und Konvertierungen von Dokumenten, Verarbeitungen von Kundendaten durch Call-Center ohne wesentliche eigene Entscheidungsspielräume oder die Datenträgerentsorgung. Praxisbeispiele für eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO sind auch der Host-provider und Software as a Service (SaaS) Angebote, sofern der SaaS-Dienstleister die Daten nicht z.B. auch für eigene Auswertungen zu Zwecken der Qualitätssicherung oder Produktoptimierung verwendet.

3.3 Abgrenzung zur alleinigen Verantwortlichkeit

[Vollmer: Siehe Kapitel 7.1.2i ("Verarbeitungs-Kette") im PrivazyPlan®.]

Wirken mehrere Akteure zusammen, ohne dass eine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung erfolgt bzw. eine Weisungsgebundenheit gegeben ist, so ist jeder Akteur allein Verantwortlicher (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO). Dies gilt insbesondere bei der Datenweitergabe für eigenständige Zwecke des empfangenden Dritten, wie z.B. bei der Buchung eines Hotels über ein Reisebüro oder der Weitergabe personenbezogener Daten für Werbezwecke Dritter. In letzterem Fall trägt die Stelle, welche die Daten bereitstellt, die alleinige Verantwortung für die Datenübermittlung, die werbende Stelle die alleinige Verantwortung für die mit der Werbeaktion verbundene personenbezogene Datenverarbeitung.

Eine alleinige Verantwortlichkeit ist auch anzunehmen bei der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen, Sachverständigen- und Gutachterbeauftragung sowie der Leistungserbringung von Berufsheimnisträgern, z.B. Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder Rechtsanwälten.

4. Rechtsfolgen und Pflichten bei gemeinsamer Verantwortlichkeit

4.1 Allgemeines



Verarbeitungsvorgängen nach Art. 26 DS-GVO kommt keine Privilegierungswirkung zu und die Regelung stellt auch keine Befugnis zur Datenverarbeitung dar. Die Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortlichkeit bedarf keiner speziellen datenschutzrechtlichen Legitimation. **Vielmehr braucht jeder beteiligte Akteur, der personenbezogene Datenverarbeitungen (mit-)vornimmt, eine entsprechende (eigene) Rechtsgrundlage.**¹⁶

Letzteres gilt auch im Konzern bzw. Unternehmensverbund. Insbesondere unterliegen Datenweitergaben im Konzern bzw. Unternehmensverbund den allgemeinen Rechtmäßigkeitsanforderungen. Es existiert kein „allgemeines Konzernprivileg“. Allerdings erkennt **EG 48** an, dass Verantwortliche, die Teil einer Unternehmensgruppe oder einer Gruppe von Einrichtungen sind, die einer zentralen Stelle zugeordnet sind, ein berechtigtes Interesse haben können, personenbezogene Daten innerhalb der Gruppe für interne Verwaltungszwecke zu übermit-

¹⁶ So auch die Datenschutzkonferenz, Kurzpapier Nr. 16, S. 1.

teln (**sog. „kleines Konzernprivileg“**). Über Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DS-GVO kann daher etwa eine gemeinsame Stammdatenverwaltung im Konzern bzw. Unternehmensverbund legitimiert sein.

4.2 Vereinbarung nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DS-GVO

Liegt ein Fall der gemeinsamen Verantwortlichkeit i.S.v. Art. 26 DS-GVO vor, so steht das Gebot im Vordergrund, das Zusammenwirken gegenüber der betroffenen Person transparent zu machen (vgl. EG 79 DS-GVO). Voraussetzung hierfür ist, dass die beteiligten Verantwortlichen sich untereinander ihrer Rollenverteilung bewusst sind. Dazu haben die gemeinsam Verantwortlichen gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DS-GVO **in transparenter Form festzulegen, wer von ihnen welche in der DS-GVO geregelten Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14**. Die Vereinbarung muss die tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen gebührend widerspiegeln (Art. 26 Abs. 2 Satz 1 DS-GVO). Gefordert ist eine „Vereinbarung“. Nicht notwendig ist eine vertragliche Regelung.

[Vollmer: Was ist der Unterschied zwischen Vereinbarung und Vertrag?]

Eine gesetzliche Formvorgabe für die Vereinbarung nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DS-GVO existiert nicht. Im Hinblick auf die drohende Geldbuße bei fehlender Vereinbarung sowie den Zweck von Art. 26 DS-GVO, die Verantwortlichkeiten der verschiedenen Beteiligten transparent zu regeln und eine entsprechende Aufsicht zu ermöglichen, ist jedoch anzuraten, die Vereinbarung **zumindest in Textform** zu dokumentieren. Details zu zwingenden und optionalen Vereinbarungsinhalten finden sich nachstehend im Abschnitt 7.1.

[Vollmer: Eine mündliche Vereinbarung wäre also denkbar???]

In der Praxis kann es Gestaltungen geben, in denen gemeinsam Verantwortliche gar nicht oder (noch) nicht allen beteiligten Parteien namentlich bekannt sind, z.B. Anmietung von Adressen im Rahmen eines Lettershopverfahrens. Auch in diesen Fällen müssen die Sachverhalte der gemeinsamen Verantwortlichkeit verbindlich für die Beteiligten geregelt sein, z.B. über Nutzungsbedingungen oder AGBs. Gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 DS-GVO ist eine Vereinbarung nur ausnahmsweise dann entbehrlich, sofern und soweit die Aufgabenverteilung zwischen gemeinsam Verantwortlichen durch Unionsrecht oder das einzelstaatliche Recht eines Mitgliedstaats festgelegt wird. Diese Regelung wird vor allem den öffentlichen Bereich betreffen.

i Das Vorliegen einer Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DS-GVO ist nicht konstitutiv für die gemeinsame Verantwortlichkeit, d.h., eine gemeinsame Verantwortlichkeit kann unabhängig davon bestehen, ob eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.¹⁷ Auch führt eine fehlende Vereinbarung nicht zur Unzulässigkeit der in gemeinsamer Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitung. Entscheidend für die Zulässigkeit der Verarbeitung ist das Vorliegen einer Rechtsgrundlage aus Sicht jedes Beteiligten, der personenbezogene Datenverarbeitungen (mit-)vornimmt.¹⁸

4.3 Information der betroffenen Person nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO

i Nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO ist das „Wesentliche“ der Vereinbarung nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DS-GVO der betroffenen Person zur Verfügung zu stellen. „Wesentlich“ sind mindestens eine **nachvollziehbare Beschreibung des Kreises der beteiligten Verantwortlichen, ihres Zusammenwirkens und ihrer Rollen und ihrer jeweiligen Beziehung zur betroffenen Person sowie eine Erläuterung, wie die Betroffenenrechte ausgeübt werden können.**

Die Information nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO dürfte in der Praxis regelmäßig mit den Informationen gemäß Art. 13 f. DS-GVO verbunden werden. Bezüglich Art. 13 f. DS-GVO ist mittlerweile anerkannt, dass bei einem entsprechenden Anlass Medienbrüche gestattet sein können mit der Folge, dass für die betroffenen Personen in der Situation der Datenerhebung nicht unmittelbar relevante Informationen auch über einen anderen Kanal, z.B. den Internetauftritt des Unternehmens, zur Verfügung gestellt werden dürfen.¹⁹ Medienbrüche kommen etwa bei telefonischen Datenerhebungen in Betracht oder wenn aufgrund des Formats eines Papiermediums, z.B. Postkarte bei Gewinnspiel, nicht alle erforderlichen Informationen untergebracht werden können. Sollen Daten von einer anwesenden Person erhoben werden, darf diese

¹⁷ Datenschutzkonferenz, Kurzpapier Nr. 16, S. 4.

¹⁸ Siehe dazu im Detail vorstehend Abschnitt 4.1.

¹⁹ Datenschutzkonferenz, Kurzpapier Nr. 10: Informationspflichten bei Dritt- und Direkterhebung, Stand: 16.01.2018, S. 3; GDD-Praxishilfe DS-GVO VII: Transparenzpflichten bei der Datenverarbeitung, Stand: April 2018, S. 5 f.

[Vollmer zu 2: Ist das nicht absurd? Auch wenn **KEINE** Datenverarbeitung stattfindet, so kann man doch für Zwecke und Mittel verantwortlich sein? Von einer Praxishilfe würde man erwarten, dass deartige Kuriositäten erklärt würden.]

hingegen regelmäßig nicht auf Informationen im Internet verwiesen werden. Das Gleiche gilt für eine schriftliche Korrespondenz auf dem Papierweg. Welche Informationen nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO als „first level“ Informationen unmittelbar bei Datenerhebung zu erteilen sind und auf welche Informationen verwiesen werden kann, ist für den konkreten Einzelfall zu bestimmen. Jedenfalls darüber, dass die Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortlichkeit stattfindet und dass hierzu an einer bestimmten Stelle weitergehende Informationen abgerufen werden können, sowie über eine ggf. vorhandene zentrale „Anlaufstelle“ nach Art. 26 Abs. 1 Satz 3 DS-GVO ist regelmäßig bereits bei Erhebung zu informieren.

4.4 Geltendmachung von Betroffenenrechten und Anlaufstelle für die betroffenen Personen

Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung zwischen den gemeinsam Verantwortlichen kann gemäß Art. 26 Abs. 3 DS-GVO die betroffene Person ihre Rechte nach der Verordnung bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen. Die betroffene Person kann allerdings nicht verlangen, dass ein bestimmter Mitverantwortlicher den Anspruch erfüllt, z.B. Auskunft erteilt (Art. 15 DS-GVO) oder Daten berichtigt (Art. 16 DS-GVO).²⁰ Welchem Verantwortlichen die operative Umsetzung der Betroffenenrechte obliegt, ist Gegenstand der Vereinbarung nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2.²¹

Nach Art. 26 Abs. 1 Satz 3 DS-GVO können die beteiligten Verantwortlichen eine „**Anlaufstelle**“ für

die betroffenen Personen vorsehen. Die Einrichtung einer solchen Stelle kann die Geltendmachung und Erfüllung von Betroffenenrechten erleichtern. Die Angabe einer solchen Stelle ist indes nicht verpflichtend und die betroffene Person ist auch nicht gezwungen, sich an diese zu wenden.

Die Möglichkeit der betroffenen Person, sich bezüglich der Geltendmachung ihrer Rechte an jeden der beteiligten Verantwortlichen zu wenden, reicht selbstverständlich nur so weit wie der Gegenstand der gemeinsamen Verantwortlichkeit. Außerhalb des Gegenstands der gemeinsamen Verantwortlichkeit kann sich die betroffene Person mit ihren Rechten nur an den insoweit jeweils (Allein-)Verantwortlichen richten.

4.5 Dokumentationspflichten



Sicherzustellen ist, dass in gemeinsamer Verantwortlichkeit durchgeführte Verarbeitungen im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 Abs. 1 Buchst. a) DS-GVO) aller beteiligten Verantwortlichen unter Nennung der jeweils anderen (Mit-) Verantwortlichen aufgenommen sind. Eine Ausnahme gilt nur, soweit eine Stelle gemeinsam verantwortlich i.S.v. Art. 26 DS-GVO ist, ohne selbst personenbezogene Daten zu verarbeiten.²² Sofern es an einer eigenen Datenverarbeitung fehlt, bedarf es auch keiner Dokumentation im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten.

[2]

²⁰ Taeger/Gabel/Lang, DS-GVO BDSG, 3. Auflage, Art. 26 Rn. 51.

²¹ Taeger/Gabel/Lang, DS-GVO BDSG, 3. Auflage, Art. 26 Rn. 51; Gola/Piltz, DS-GVO, 2. Auflage, Art. 26 Rn. 24 ff.

²² EuGH, Urteil vom 10.07.2018 – C-25/17 (Zeugen Jehovas).

In den Fällen zunächst noch nicht namentlich bekannter, aber sich später konkretisierender (Mit-)Verantwortlicher bzw. ständig wechselnder (Mit-)Verantwortlicher ist im Hinblick auf Art. 30 Abs. 1 Buchst. a) DS-GVO zumindest die Tatsache der gemeinsamen Verantwortlichkeit zu dokumentieren und dabei der Kreis der potenziellen (Mit-)Verantwortlichen zu beschreiben. Es ist im Weiteren sicherzustellen, dass nachvollziehbar ist, zu welchem Zeitpunkt eine (Mit-)Verantwortung mit wem besteht bzw. bestanden hat.

4.6 Erfordernis einer Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DS-GVO)

Allein der Umstand, dass eine Verarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche durchgeführt wird, begründet nach hier vertretener Auffassung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung. Eventuell mögen zwar einer Datenverarbeitung in gemeinsamer Verantwortlichkeit aus Sicht der betroffenen Personen gewisse zusätzliche strukturelle Risiken immanent sein. Diesen Risiken hat der Gesetzgeber aber durch die Vorgaben des Art. 26 DS-GVO Rechnung getragen. Ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, richtet sich damit nach dem grundsätzlichen Risiko der in gemeinsamer Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitung.²³

4.7 Besonderheiten bei Drittlandbezug

Besitzt einer der gemeinsam Verantwortlichen eine Niederlassung in der EU, so muss dieser die Einhaltung von Art. 26 und Art. 44 ff. DS-GVO gewährleisten. Fehlt es an einem Angemessenheitsbeschluss

der EU-Kommission für das betreffende Drittland, bedarf es geeigneter Garantien i.S.v. Art. 46 DS-GVO, etwa dem Abschluss der EU-Standardvertragsklauseln.

Besitzen gemeinsam Verantwortliche keine Niederlassung in der EU, benötigt Art. 26 DS-GVO zu seiner Anwendbarkeit das Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 2 DS-GVO (Marktortprinzip). Ist Art. 3 Abs. 2 DS-GVO einschlägig, ist zudem Art. 27 DS-GVO zu beachten, also die Pflicht zur Benennung eines Vertreters in der Union.

5. Haftung

5.1 Rechtliche Grundlagen

Art. 82 DS-GVO: Haftung und Recht auf Schadenersatz

(1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

(2) ¹Jeder an einer Verarbeitung beteiligte Verantwortliche haftet für den Schaden, der durch eine nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung verursacht wurde. ²Ein Auftragsverarbeiter haftet für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn er seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.

²³ Anderer Ansicht scheinbar die Datenschutzkonferenz, a.a.O., S. 4. [Vollmer: Wieso? Die DSK schreibt dort ebenfalls "unter Umständen".]

(3) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter wird von der Haftung gemäß Absatz 2 befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.

(4) Ist mehr als ein Verantwortlicher oder mehr als ein Auftragsverarbeiter bzw. sowohl ein Verantwortlicher als auch ein Auftragsverarbeiter an derselben Verarbeitung beteiligt und sind sie gemäß den Absätzen 2 und 3 für einen durch die Verarbeitung verursachten Schaden verantwortlich, so haftet jeder Verantwortliche oder jeder Auftragsverarbeiter für den gesamten Schaden, damit ein wirksamer Schadenersatz für die betroffene Person sichergestellt ist.

(5) Hat ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter gemäß Absatz 4 vollständigen Schadenersatz für den erlittenen Schaden gezahlt, so ist dieser Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter berechtigt, von den übrigen an derselben Verarbeitung beteiligten für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der unter den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen ihrem Anteil an der Verantwortung für den Schaden entspricht.

(6) Mit Gerichtsverfahren zur Inanspruchnahme des Rechts auf Schadenersatz sind die Gerichte zu befassen, die nach den in Artikel 79 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats zuständig sind.

§ 840 Bürgerliches Gesetzbuch: Haftung mehrerer

(1) Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.
[...]

5.2 Schadensersatzpflicht bei gemeinsamer Verantwortlichkeit

Sind an einer schadensverursachenden Verarbeitung mehrere Verantwortliche beteiligt, so haften diese gemäß Art. 82 Abs. 4 DS-GVO als Gesamtschuldner i.S.v. § 840 BGB. Der Anspruchsberechtigte hat die Wahl, wen er in Anspruch nimmt. Art. 82 Abs. 5 DS-GVO regelt den Innenausgleich zwischen den Gesamtschuldnern. Für die Haftung im Innenverhältnis ist danach der jeweilige Verantwortungsbeitrag maßgeblich.

Das Prinzip der gesamtschuldnerischen Haftung gemeinschaftlich Verantwortlicher gilt allerdings nicht uneingeschränkt. So steht die gesamtschuldnerische Haftung nach Art. 82 Abs. 4 DS-GVO unter der Voraussetzung, dass der Verantwortliche nach den Absätzen 2 und 3 für den durch die Verarbeitung verursachten Schaden verantwortlich ist. Nach Art. 82 Abs. 3 DS-GVO kann ein Verantwortlicher sich jedoch von der Haftung exkulpieren, sofern er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist. Diese **Exkulpationsmöglichkeit** gilt gleichermaßen für Stellen, die gemeinsam mit anderen für die Datenverarbeitung verantwortlich sind.

Eine klare Aufgabenverteilung im Rahmen der Vereinbarung nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DS-GVO ist wesentliche Voraussetzung für die Exkulpation nach Art. 82 Abs. 3 DS-GVO sowie die Festlegung der Verantwortungsbeiträge im Rahmen des Innenausgleichs nach Art. 82 Abs. 5 DS-GVO.²⁴

Die gesamtschuldnerische Haftung nach Art. 82 Abs. 4 DS-GVO wird im Übrigen beschränkt durch die Reichweite der gemeinsamen Verantwortlichkeit, d.h., eine gesamtschuldnerische Haftung kommt ab dem Punkt nicht mehr in Betracht, an dem die gemeinsame Verantwortlichkeit endet. Nach der EuGH-Entscheidung in Sachen „Fashion ID“ besteht für vor- bzw. nachgelagerte Vorgänge in der **Verarbeitungskette**, für die weder die Zwecke oder Mittel festgelegt werden, keine Verantwortung.²⁵

6. Sanktionen

Verstöße gegen Art. 26 DS-GVO können gem. Art. 83 Abs. 4 Buchst. a) DS-GVO mit einem **Bußgeld von bis zu 10.000.000 Euro oder 2 % des weltweit erzielten Vorjahresumsatzes** geahndet werden, je nachdem, welcher der Beträge höher ist. Ein Verstoß liegt etwa vor, wenn eine Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit fehlt, diese nicht den Anforderungen nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 DS-GVO genügt oder das Wesentliche der Vereinbarung nicht gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO der betroffenen Person zur Verfügung gestellt wird. Für die Missachtung der in Art. 26 DS-GVO genannten Voraussetzungen können grundsätzlich alle gemeinsam Verantwortlichen gemäß ihrem Verschulden belangt werden.

²⁴ Vgl. auch Art. 29-Datenschutzgruppe, WP 169, S. 27; anderer Ansicht Auernhammer/Thomale, DS-GVO BDSG, Art. 26 Rn. 16.

²⁵ EuGH, Urteil vom 29.07.2019 C-40/17, Rn. 74.

Die in gemeinsamer Verantwortlichkeit durchgeführte Verarbeitung kann zudem **Bußgelder wegen allgemeiner Verstöße (Art. 83 Abs. 4 und 5 DS-GVO)** begründen. Ebenso wie bei der Haftung wird auch hier der Aufgabenverteilung im Innenverhältnis entscheidende Bedeutung zukommen. Hat etwa ein Verantwortlicher im Innenverhältnis die technisch-organisatorische Absicherung der Verarbeitung übernommen, so wird auch nur dieser Verantwortliche wegen Verstoßes gegen Art. 32 DS-GVO belangt werden können. Im Ergebnis können damit die Verantwortlichen über die Vereinbarung nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DS-GVO auch den Umfang ihrer Einstandspflicht für Verstöße nach Art. 83 DS-GVO beeinflussen.²⁶

7. Hinweise zur Gestaltung einer Vereinbarung nach Art. 26 DS-GVO und zur Information der betroffenen Personen

7.1 Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DS-GVO

Die nachfolgende **Checkliste** soll die Erstellung einer Vereinbarung nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DS-GVO erleichtern:

>> Eindeutige Darstellung des Gegenstands der gemeinsamen Verantwortlichkeit / Beschreibung des Geschäftsmodells (inklusive Reichweite/Abgrenzung)

Sofern der Gegenstand der gemeinsamen Verarbeitung, was nicht zwingend ist, in einer sons-

²⁶ Kühling/Buchner/Hartung, DS-GVO BDSG, 2. Aufl. 2018, Art. 26 Rn. 31; Monreal, ZD 2014, 611 (612); Art.-29-Datenschutzgruppe, WP 169, S. 27.

tigen Leistungsbeschreibung, z.B. Nutzungs-/Leistungsvereinbarung, bereits konkretisiert ist, kann auf diese Bezug genommen werden.

Wichtig ist dabei die Abgrenzung zu treffen, wann die Datenverarbeitung in die jeweilige Alleinverantwortung der Beteiligten übergeht, z.B. bei gemeinsamer Erhebung und anschließend getrennter Weiterverarbeitung (Nutzung von Portalen) oder bei gemeinsamer Stammdatenhaltung bei ansonsten separater Vertragsdatenverwaltung.

>> Beschreibung des Kreises der beteiligten Verantwortlichen

>> Zuständigkeit zur Erfüllung der DS-GVO-Verpflichtungen, insbesondere Umsetzung der Betroffenenrechte und der Informationspflichten nach Art. 13, 14 DS-GVO²⁷

- Zuständigkeit für die Einholung/Dokumentation der Einwilligungserklärungen, sofern es sich um eine einwilligungsbasierte Verarbeitung handelt
- Festlegung, wie die Transparenz gegenüber der betroffenen Person sichergestellt wird
- Regelung, wer die Informationspflichten aus Art. 13, 14 DS-GVO wie erfüllt (sofern die Datenerhebung in gemeinsamer Verantwortlichkeit erfolgt)

Hinweis: Möglich sind auch gemeinsame Zuständigkeiten.

- Regelung, wer welche Betroffenenrechte wie erfüllt
 - Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenportabilität
 - Widerspruch gegen Werbung (Art. 21 Abs. 2 DS-GVO)
 - Sonstige Widersprüche (Art. 21 Abs. 1 DS-GVO)
 - Widerruf von Einwilligungen
- Abwicklung/Ablaufplan, wie mit eingehenden Anfragen von Betroffenen, Aufsichtsbehörden und Dritten umgegangen wird, auch wenn diese einen nach der Vereinbarung nicht zuständigen Verantwortlichen erreichen
- Gegenseitige Unterstützung und Information
- Dokumentation
- Optional: Ggf. gemeinsame Anlaufstelle für betroffene Personen nach Art. 26 Abs. 1 Satz 3 DS-GVO

>> Optional: (Deklaratorische) Feststellung, dass trotz der festgelegten internen Verantwortungsverteilung im Außenverhältnis die betroffene Person ihre Rechte bei und gegenüber jedem der Verantwortlichen geltend machen kann (Art. 26 Abs. 3 DS-GVO)

²⁷ Die nachfolgende Übersicht orientiert sich an Schreiber ZD 2019, 55, 57.

>> **Optional: Organisatorische Regelungen zur Umsetzung der allgemeinen Anforderungen, die sich aus der DS-GVO bzgl. der gegenständlichen Verarbeitung ergeben, z.B.**

- Gewährleistung angemessener technisch-organisatorischer Maßnahmen (Art. 32 DS-GVO)
- Meldung/Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen (Art. 33, 34 DS-GVO)
- Ggf. Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DS-GVO)
- Ggf. Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus bei Verarbeitungen mit Drittlandbezug (Art. 44 ff. DS-GVO)

>> **Optional: Regelungen zur Haftung im Innenverhältnis der Verantwortlichen**



Wie im Vorwort erläutert, wurde für diese GDD-Praxishilfe bewusst der Ansatz einer Checkliste statt eines Musters gewählt. **Deutsch- und englischsprachige Muster zu Art. 26 DS-GVO** stellt der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg auf seiner Internetseite zur Verfügung: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutzthemen/> – Stichwort: Gemeinsame Verantwortlichkeit.



U.a. wegen der **zusätzlichen gesellschaftsrechtlichen Implikationen** sollte eine Vereinbarung nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DS-GVO **nicht ohne vorherige qualifizierte rechtliche Prüfung geschlossen werden.**

7.2 Information der betroffenen Person nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO

Die Information der betroffenen Person nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO dient der Transparenz, insbesondere dazu zu erläutern, wie diese ihre Rechte wirksam ausüben kann. Hierzu sind dieser **in einer verständlichen Form die wesentlichen Aspekte der Vereinbarung nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DS-GVO darzustellen.** Dabei ist eine einfache, präzise Sprache zu verwenden und ggf. ergänzend auf Abbildungen zurückzugreifen (EG 58 DS-GVO).

Nicht erforderlich ist, die Vereinbarung vollumfänglich oder auch nur in Auszügen zur Verfügung zu stellen. Vielmehr genügt ein eigenständiges Dokument, das die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung verständlich (siehe auch Art. 12 DS-GVO) abbildet.

8. Antworten auf besonders relevante Praxisfragen

8.1 Social Media Accounts von Unternehmen

Ist jeder Betreiber einer Unternehmenspräsenz in sozialen Medien mit dem Anbieter des sozialen Netzwerkes gemeinsam Verantwortlicher?

Aufgrund des durch den EuGH²⁸ sehr weit gefassten Anwendungsbereichs der gemeinsamen Verantwortlichkeit **ist in der Regel davon auszugehen, dass das Betreiben einer Unternehmenspräsenz in sozialen Medien zu einer gemeinsamen Verantwortlichkeit führt.** Denn durch das Einrichten einer Unternehmenspräsenz wird dem Anbieter des

²⁸ Urteil vom 05.06.2018 – C-210/16 (Facebook-Fanpages).

sozialen Netzwerks die Möglichkeit verschafft, z.B. durch das Setzen von Cookies, personenbezogene Daten einzelner Nutzer zu erheben und weiterzuverarbeiten, auf die er anderenfalls keinen Zugriff hätte. Anders als für einen Hostprovider ist für das soziale Netzwerk diese Verarbeitungsmöglichkeit üblicherweise Bestandteil des eigenen Geschäftsmodells. Zugleich verschaffen die aus der Weiterverarbeitung entstehenden, meist aggregierten Auswertungen auch dem Betreiber der Präsenz einen möglichen wirtschaftlichen Vorteil. Hierin liegt eine Wahrnehmung gleichgelagerter wirtschaftlicher Interessen.

Facebook hat auf die EuGH-Entscheidung zu den Fanpages reagiert, indem es seine Nutzungsbedingungen um eine Vereinbarung i.S.v. Art. 26 DS-GVO – „**Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen**“ – ergänzt hat. Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz – DSK) vertrat allerdings die Auffassung, dass die vorgelegte Vereinbarung den Vorgaben der DS-GVO nicht genügt.²⁹ Im Oktober 2019 hat Facebook so dann aktualisierte Informationen und Bedingungen für Seiten-Insights veröffentlicht. Neu ist u.a., dass bei den Insights-Statistiken keine Daten von Nichtmitgliedern mehr verarbeitet werden sollen. Ob dieses Update aus Sicht der Datenschutzbehörden ausreichend ist, darf bezweifelt werden.

²⁹ Zur Begründung vgl. „Positionierung der Datenschutzkonferenz zur Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht bei Facebook-Fanpages sowie der aufsichtsbehördlichen Zuständigkeit, Stand: 01.04.2019“, abrufbar unter https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20190405_positionierung_facebook_fanpages.pdf.

Neben Facebook greifen Unternehmen auch auf andere Social Media Plattformen zurück, z.B. auf Twitter, Instagram oder XING. Diese bieten vergleichbare Auswertungsmöglichkeiten wie die Facebook Fanpage und werfen im Grundsatz die gleichen datenschutzrechtlichen Fragen auf, wenn sie auch aktuell nicht gleichermaßen im Fokus der Diskussion stehen. Obgleich sich vergleichbare Rechtsfragen ergeben wie bei den Facebook Fanpages und aktuell keine Vereinbarung nach Art. 26 DS-GVO angeboten wird, wird der Mikroblogging-Dienst Twitter teilweise sogar von den Aufsichtsbehörden selbst genutzt. Ob Facebook Fanpages oder sonstige Social Media Auftritte weiter betrieben werden sollen, ist im Ergebnis auf Grundlage einer unternehmerischen Risikoabwägung zu entscheiden.

8.2 Einbindung von Social Media Plug-Ins in die eigene Webseite

Führt auch die Einbindung von Social Media Plug-Ins in die Unternehmenswebseite zu einer gemeinsamen Verantwortlichkeit mit dem Anbieter des sozialen Netzwerkes? Wenn ja, wie weit reicht die gemeinsame Verantwortlichkeit?

In der Rechtssache „Fashion ID“ hat der EuGH entschieden³⁰, dass auch Webseitenbetreiber, die einen Facebook „Gefällt-mir“-Button auf ihrer Seite einbinden, für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben gemeinsam mit Facebook verantwortlich sind. Allerdings, so der EuGH, sei eine gemeinsame Verantwortlichkeit stets auf diejenigen Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten beschränkt, für die auch tatsächlich gemeinsam über Zwecke und Mittel entschieden wird. Für

³⁰ Urteil vom 29.07.2019 – C-40/17.

[Vollmer zu 3: Warum nicht? Wer hat das entschieden? Was macht den Unterschied aus, ob ich eine Einwilligung dazwischen schalte? Das wäre wirklich sehr interessant zu wissen, um die Problematik besser zu verstehen.]

vor- oder nachgelagerte Vorgänge in der Verarbeitungskette, für die weder die Zwecke noch die Mittel festgelegt werden, bestehe keine Verantwortung. So bezieht sich nach der EuGH-Entscheidung in Sachen „Fashion ID“ die Verantwortung der das Facebook-Plug-In einbindenden Seitenbetreiber lediglich auf die **Datenerhebung und -übermittlung an Facebook und nicht auch auf die dort erfolgende Weiterverarbeitung der Daten**. Für diese Weiterverarbeitung wäre der Betreiber der Unternehmenswebseite nur dann verantwortlich, soweit er an deren Ergebnissen partizipiert.

Anders als für die personenbezogene Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Fanpages stellt Facebook bezüglich der Einbindung von „Gefällt mir-Buttons“ in den unternehmenseigenen Internetauftritt bzw. in unternehmenseigene Apps **noch keine datenschutzrechtliche Zusatzvereinbarung zur Verfügung**.

Was sollte beim Einsatz von Social Media Plug-Ins datenschutzrechtlich zusätzlich beachtet werden?

Social Media Plug-Ins sollten nicht in ihrer nativen Form eingebunden werden, also in der Form, in der sie vom Social Media Anbieter zur Verfügung gestellt werden, sondern nur mittels der **Zwei-Klick- oder Shariff-Lösung**³¹. Diese Lösungen verfolgen den Zweck, einen vom Nutzer nicht kontrollierten Transfer von Daten an den Social Media Anbieter zu verhindern. Sie führen nicht dazu, dass keine gemeinsame Verantwortlichkeit begründet würde. [3]

³¹ Zu den Einzelheiten vgl. c't online Artikel „Schützen und teilen – Social-Media-Buttons datenschutzkonform nutzen“ vom 28.11.2014 (<https://www.heise.de/ct/ausgabe/2014-26-Social-Media-Buttons-datenschutzkonform-nutzen-2463330.html>).

8.3 Gemeinsame Stammdatenverwaltung im Unternehmensverbund

Inwiefern stellt eine gemeinsame Stammdatenverwaltung im Unternehmensverbund einen Anwendungsfall von Art. 26 DS-GVO dar?

Die beteiligten Unternehmen verfolgen mit der Gewährleistung der Richtigkeit und Aktualität ihrer Stammdaten einen gemeinsamen Zweck. Zur Erreichung des Zwecks wollen die Unternehmen auf einen einheitlichen Datenbestand zurückgreifen. Das Konzept für die Stammdatenverwaltung wird gemeinsam von den beteiligten Unternehmen entwickelt, die auch gemeinsam über die wesentlichen Elemente der Datenverarbeitung entscheiden, wie z.B., „Welche Daten werden verarbeitet und wie lange?“ und „Wer hat Zugang zu den Daten?“. Eine Auftragsverarbeitung (Art. 28 DS-GVO) scheidet aus, sofern keines der beteiligten Unternehmen Daten nur nach Weisung der jeweils anderen verarbeiten soll. Ein Auftragsverarbeiter darf außer dem finanziellen Interesse, für diese bezahlt zu werden, kein Eigeninteresse an der Datenverarbeitung haben und die verarbeiteten Daten nicht für eigene Zwecke verwenden.

Anders wäre der Sachverhalt zu bewerten, soweit ein (verbundenes) Unternehmen die gemeinsame Stammdatenverwaltung als Dienstleister für die angeschlossenen Unternehmen betreibt, selber aber keinerlei Entscheidungsgewalt über Zwecke und Mittel der Verarbeitung innehat.

Wie bereits ausgeführt, kommt Verarbeitungsvorgängen nach Art. 26 DS-GVO keine Privilegierungswirkung zu und die Regelung stellt auch keine Befugnis zur Datenverarbeitung dar. Welche

Rechtsgrundlage kommt in Betracht, um die mit einer gemeinsamen Stammdatenverwaltung im Unternehmensverbund verbundenen Datenübermittlungen zu legitimieren?

Als Rechtsgrundlage für die Datenübermittlungen kommt insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO in Betracht (sog. Interessenabwägung). Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und gleichzeitig nicht die Interessen oder Grundrechte/Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Ein berechtigtes Interesse an der wechselseitigen Übermittlung personenbezogener Daten lässt sich vorliegend insbesondere auf **Erwägungsgrund (ErwG) 48 DS-GVO (sog. „kleines Konzernprivileg“)** stützen. Darin heißt es: „Verantwortliche, die Teil einer Unternehmensgruppe oder einer Gruppe von Einrichtungen sind, die einer zentralen Stelle zugeordnet sind, können ein berechtigtes Interesse haben, personenbezogene Daten innerhalb der Unternehmensgruppe für interne Verwaltungszwecke, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten von Kunden und Beschäftigten, zu übermitteln.“

8.4 Nutzung eigener Datenbestände für Werbezwecke Dritter (Lettershop)

In der Praxis kommt es vor, dass Unternehmen eigene Adressbestände auch für Werbezwecke Dritter einsetzen, z.B. im Rahmen der Beipack- oder Empfehlungswerbung. In der Zeit vor Geltung der DS-GVO ging man insofern davon aus, dass die Stellen, deren Werbung versandt wird, mangels Zugangs zu personenbezogenen Informationen

mit der Werbeaussendung gar nicht datenschutzrelevant handeln. Hat diese Argumentation nach wie vor Bestand?

Wohl nein. Nach der Entscheidung des EuGH zu den Facebook-Fanpages ist, wie bereits ausgeführt³², der tatsächliche Zugang zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten keine entscheidende Voraussetzung für eine datenschutzrechtliche (Mit-) Verantwortlichkeit. Bei einer Datennutzung für fremde Werbezwecke gibt die werbende Stelle dem Dateneigner aber regelmäßig für sie relevante Selektionskriterien vor und nimmt insofern in vergleichbarem Umfang Einfluss auf die Datenverarbeitung wie etwa der „Fanpage“-Betreiber in der EuGH-Entscheidung. In jedem Fall veranlasst die werbende Stelle die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Adresseigner und profitiert von deren Ergebnissen. **Insofern spricht einiges dafür, dass nach den Maßstäben des EuGH auch der praxisrelevante Fall der Nutzung eigener Adressbestände für Werbemaßnahmen Dritter einen Anwendungsfall von Art. 26 DS-GVO darstellt.**

Welche praktische Konsequenz hätte die Einordnung als Fall der gemeinsamen Verantwortlichkeit?

Die Werbeadressaten sind gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO darüber aufzuklären, dass keine Datenweitergabe an die werbende Stelle erfolgt, sondern die Daten lediglich – ggf. unter Einsatz eines Dienstleisters – für die Zwecke der werbenden Stelle zum Einsatz kommen. Eine ähnliche Transparenzverpflichtung ergab sich vor Geltung der DS-GVO aus § 28 Abs. 3 Satz 5 BDSG 2018.

³² Vgl. Abschnitt 3.1.

8.5 Konzernweites CRM

Wie die gemeinsame Stammdatenverwaltung im Unternehmensverbund stellt auch ein konzernweites Customer-Relationship-Management (CRM) einen Anwendungsfall von Art. 26 DS-GVO dar. Welcher wesentliche Unterschied ergibt sich allerdings im Hinblick auf die Zulässigkeit der mit einem konzernweiten CRM-System verbundenen Datenverarbeitungen?

Als Rechtsgrundlage für die mit einem solchen System verbundenen Datenübermittlungen kommt neben einer Einwilligung nur Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO in Betracht. Anders als bei der gemeinsamen Stammdatenverwaltung hilft ErwG 48 vorliegend aber nicht bei der Legitimation, denn dieser erkennt lediglich ein mögliches berechtigtes Interesse an konzernweiten Datenübermittlungen „für interne Verwaltungszwecke“ an. Ein konzernweites CRM dient aber nicht internen administrativen Zwecken, sondern der systematischen Gestaltung der (Außen-)Beziehungen und Interaktionen mit bestehenden und potenziellen Kunden.

Ob Verarbeitungen im Zusammenhang mit einem konzernweiten CRM noch auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO gestützt werden können oder es einer Einwilligung der Kunden bedarf, ist bezogen auf den Einzelfall zu beurteilen. Je umfangreicher und sensibler die personenbezogenen Informationen sind, die von den einzelnen Gesellschaften in das gemeinsame System eingebracht werden, desto eher überwiegen schutzwürdige Betroffeneninteressen und es bedarf der Einwilligung.

8.6 Weitere Anwendungsfälle der gemeinsamen Verantwortlichkeit

Nachfolgend einige beispielhaft aufgelistete Anwendungsfelder, bei denen nach der Datenschutzkonferenz eine gemeinsame Verantwortlichkeit anzunehmen sein kann, wobei aber jeweils die konkreten Umstände des Einzelfalls maßgeblich sein sollen:³³

- Klinische Arzneimittelstudien, wenn mehrere Mitwirkende (z.B. Sponsor, Studienzentren/Ärzte) jeweils in Teilbereichen Entscheidungen über die Verarbeitung treffen;
- E-Government-Portal, bei dem mehrere Behörden Dokumente zum Abruf durch Bürger bereitstellen; der Betreiber des Portals und die jeweilige Behörde sind gemeinsam Verantwortliche (WP 169, Beispiel Nr. 11);
- Gemeinsame Errichtung einer Infrastruktur, auf der mehrere Beteiligte ihre jeweils individuellen Zwecke verfolgen, z.B. gemeinsames Betreiben einer internetgestützten Plattform für Reisereservierungen durch ein Reisebüro, eine Hotelkette und eine Fluggesellschaft;
- Personalvermittlungsdienstleister, der für einen Arbeitgeber X Bewerber sichtet und hierbei auch bei ihm eingegangene Bewerbungen einbezieht, die nicht gezielt auf Stellen beim Arbeitgeber X gerichtet sind (WP 169 der Art.-29-Datenschutzgruppe, Beispiel Nr. 6);
- (Je nach Gestaltung ggf.) gemeinsame/r Informationspool/Warndatei mehrerer Verantwortlicher (z.B. Banken) über säumige Schuldner (WP 169, Beispiel Nr. 13).

³³ Kurzpapier Nr. 16, S. 4 f.

9. Hilfen zur Abgrenzung zwischen Auftragsverarbeitung und alleiniger/ gemeinsamer Verantwortlichkeit

9.1 Allgemeines

Bevor eine Abgrenzung zwischen alleiniger und gemeinsamer Verantwortlichkeit erfolgen kann, bedarf es zunächst der Feststellung, ob bzw. welche Beteiligte überhaupt datenschutzrechtliche Verantwortung tragen. Insofern ist in einem ersten Prüfungsschritt festzustellen, ob eine Stelle datenschutzrechtlich verantwortlich (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO) oder lediglich Auftragsverarbeiter (Art. 28 DS-GVO) ist. Sofern mehrere Beteiligte verantwortlich sind, ist sodann zu prüfen, ob diese jeweils allein oder aber gemeinschaftlich verantwortlich (Art. 26 DS-GVO) sind.

Bei der Abgrenzung zwischen Auftragsverarbeitung, alleiniger und gemeinsamer Verantwortlichkeit kann ein Indiz sein, ob bzw. welche datenschutzrechtlichen Festlegungen zwischen den Beteiligten tatsächlich getroffen wurden, also ein Auftragsverarbeitungsvertrag, eine Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit oder ggf. auch „separate control clauses“. Es handelt sich insoweit allerdings stets nur um einen ersten, die Intention der beteiligten Stellen abbildenden Anhaltspunkt. Den Festlegungen der Beteiligten kommt keine konstitutive Wirkung zu. So kann etwa ein vermeintlicher Auftragsverarbeiter ggf. (mit-)verantwortliche Stelle sein.

9.2 Checkliste Abgrenzung Verantwortlichkeit (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO) und Auftragsverarbeitung (Art. 28 DS-GVO)

Folgende Indizien sprechen dafür, dass ein Beteiligter lediglich Auftragsverarbeiter ist.³⁴ Je mehr Punkte bejaht werden können, desto wahrscheinlicher ist das Vorliegen einer Auftragsverarbeitung.

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Weisung einer anderen Stelle (Tätig werden als **„verlängerter Arm“ ohne eigene Entscheidungsbefugnisse** über die Zwecke oder wesentlichen Mittel der Verarbeitung)
- Es wird nur eine **Unterstützungs-/Hilfsfunktion** ausgeübt.
- Die verarbeiteten personenbezogenen Daten werden von einem Kunden oder einem ähnlichen Dritten zur Verfügung gestellt oder es wird vorgegeben, welche Daten zu sammeln sind.

³⁴ Die nachfolgenden Checklisten orientieren sich an den Checklisten der Aufsichtsbehörde in Großbritannien (Information Commissioner's Office – ico.): ico., Guide to the General Data Protection Regulation (GDPR), S. 14 ff.

9.2 Fortsetzung

- Keine Entscheidung über die Erhebung der personenbezogenen Daten
- Keine Entscheidung, welche personenbezogenen Daten erhoben werden
- Keine Entscheidung über die rechtliche Grundlage der Datenverarbeitung
- Keine Entscheidung über den Zweck bzw. die Zwecke der Datenverarbeitung
- Keine Verfolgung eigener Zwecke mit der Datenverarbeitung**
- Keine Entscheidung, ob und an wen die Daten weitergegeben werden
- Keine Entscheidung über die Dauer der Aufbewahrung der Daten
- Entscheidung, wie die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, aber die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines Vertrages mit einer anderen Stelle
- Kein Interesse am Endergebnis der Datenverarbeitung

Folgende Indizien sprechen für die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit einer Stelle:

- Keine Weisungsgebundenheit, sondern **Entscheidungshoheit** (ggf. gemeinsam mit weiterer Stelle) **im Hinblick auf die personenbezogene Datenverarbeitung**
- Entscheidung** (ggf. gemeinsam mit weiterer Stelle), **dass personenbezogene Daten erhoben bzw. weiterverarbeitet werden**
- Entscheidung** (ggf. gemeinsam mit weiterer Stelle) **über die Zwecke / das beabsichtigte Ergebnis der personenbezogenen Datenverarbeitung**
- Entscheidung (ggf. gemeinsam mit weiterer Stelle), welche/wessen personenbezogene/n Daten erhoben bzw. weiterverarbeitet werden

9.2 Fortsetzung

- Entscheidung** (ggf. gemeinsam mit weiterer Stelle) **über die „wesentlichen Elemente“ der Mittel der Datenverarbeitung**, wie z.B. „Welche Daten werden verarbeitet?“, „Wie lange werden sie verarbeitet?“, „Wer hat Zugang zu ihnen?“
- Kommerzieller Gewinn oder sonstiger Nutzen aus der Verarbeitung (ausgenommen: Vergütungen für eine Tätigkeit als Auftragsverarbeiter)
- Datenverarbeitung erfolgt auf Grund eines Vertrages zwischen Stelle und betroffener Person
- Die betroffenen Personen sind Mitarbeiter der Stelle.
- Direkte Beziehung zur betroffenen Person**
- Entscheidungen über betroffene Personen im Rahmen oder als Ergebnis der Verarbeitung
- Entscheidung über die rechtliche Grundlage der Datenverarbeitung**
- Ernennung von Auftragsverarbeitern, die die personenbezogenen Daten im Namen der Stelle verarbeiten
- Verfolgung eigener Zwecke mittels der Datenverarbeitung durch einen – vermeintlichen – Auftragsverarbeiter

9.3 Checkliste Abgrenzung alleinige/gemeinsame Verantwortlichkeit

Folgende Indikatoren sprechen für eine gemeinsame Verantwortlichkeit mehrerer Verantwortlicher:

- Bezogen auf die personenbezogene Verarbeitung wird ein **gemeinsamer Zweck mit anderen verfolgt**.
- Gemeinsame Entscheidung über „wesentliche Elemente“ der Mittel der Datenverarbeitung**, wie z.B. „Welche Daten werden verarbeitet?“, „Wie lange werden sie verarbeitet?“, „Wer hat Zugang zu ihnen?“
- Entwicklung des Konzepts für die Verarbeitungsvorgänge gemeinsam mit anderem/n Verantwortlichen**
- Verarbeitung eines anderen Verantwortlichen wird veranlasst/beeinflusst**, z.B. durch Festlegung der Selektionskriterien für relevante Daten, **und von deren Ergebnissen profitiert**
- Verarbeitung auf Grund einer einheitlichen Datenbasis**, z.B. auf Grund einer gemeinsamen Datenbank
- Gemeinsame Regeln für das Informationsmanagement mit einem/mehreren anderen Verantwortlichen

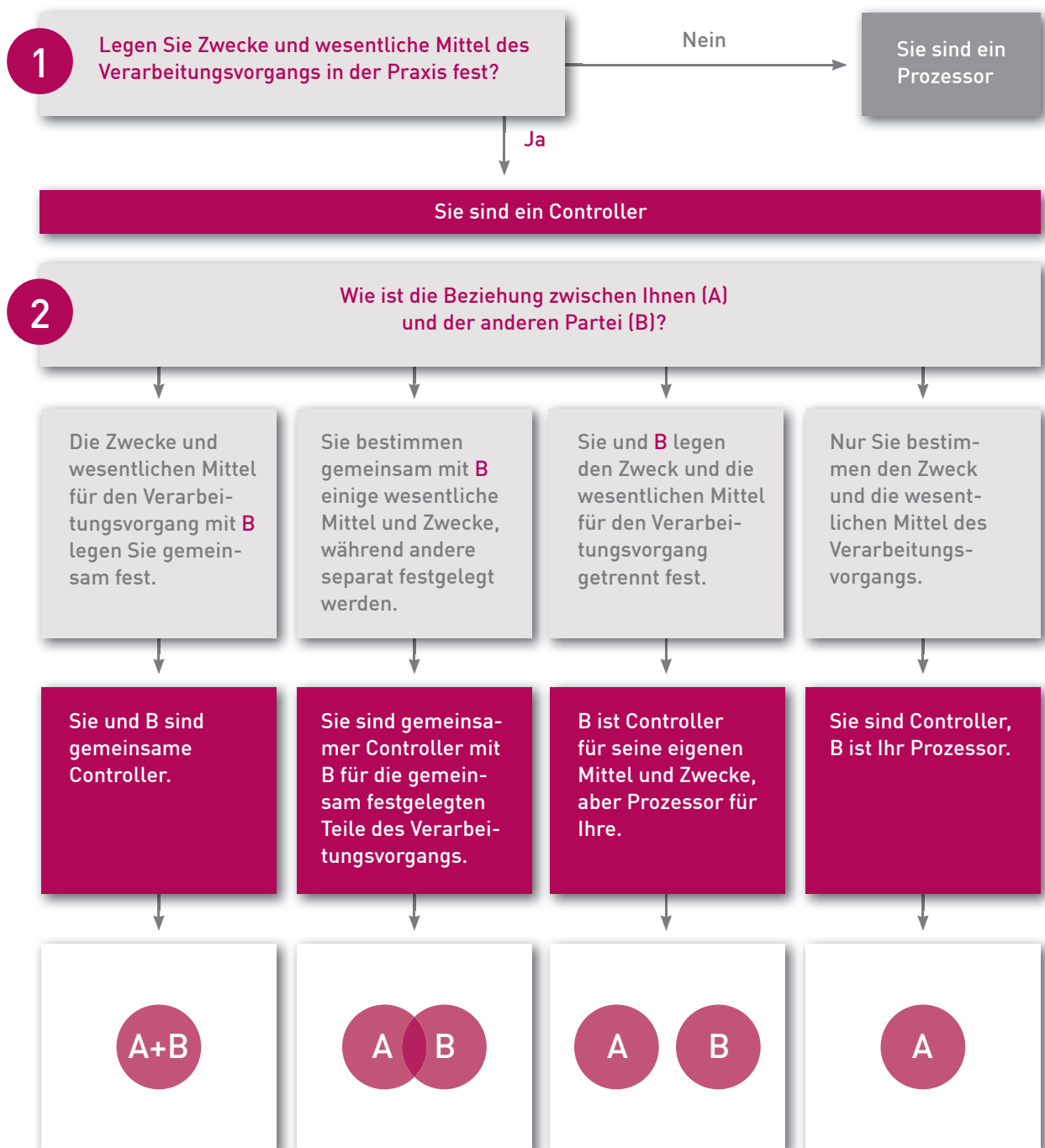


Gemeinsame Verantwortlichkeit ist nicht im Sinne einer gleichrangigen Verantwortlichkeit zu verstehen und bereits relativ geringe Beiträge zu einer vermeintlich fremden Datenverarbeitung können eine gemeinsame Verantwortlichkeit begründen. Gemeinsam verantwortlich kann eine Stelle auch dann sein, wenn sie selbst keinen Zugriff auf personenbezogene Daten erhält. Die notwendige (Mit-) Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung muss nicht mittels schriftlicher Anleitungen oder Anweisungen erfolgen.

Für eine alleinige Verantwortlichkeit sprechen u.a. folgende Punkte:

- Es besteht eine eigenständige Vertragsbeziehung zu den betroffenen Personen und die personenbezogenen Daten werden ausschließlich in diesem Zusammenhang verwendet.
- Personenbezogene Daten werden anderen Beteiligten gegenüber offengelegt, damit diese die Daten für eigene Zwecke verarbeiten.

9.4 Schaubild: Verarbeitungsvorgang mit einem oder mehreren beteiligten Dritten:
Sind Sie ein Prozessor, ein Controller oder ein Joint Controller?



Das Schaubild ist ein Auszug aus einem Schaubild des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDPS), Vgl. EDPS Guidelines on the concepts of controller, processor and joint controllership under Regulation (EU) 2018/1725, Stand: 07.11.2019, Annex 1.



Gesellschaft für Datenschutz
und Datensicherheit e.V.

Herausgeber:

Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD e.V.)

Heinrich-Böll-Ring 10

53119 Bonn

Tel.: +49 2 28 96 96 75-00

Fax: +49 2 28 96 96 75-25

www.gdd.de

info@gdd.de

Ansprechpartner:

Yvette Reif, LL.M.

Stand:

Version 1.0 (Dezember 2019)